



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 34

Jahrgang 2015

Erscheinungstag: 30.10.2015

Inhalt		Seite
1. Bekanntmachung:	Tagesordnung der Sitzung des Rates am Dienstag, 03.11.2015 um 18:00 Uhr Rathaus, Ratssaal	214 - 215
2. Bekanntmachung:	Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung - „Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung gem. § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes“	216
3. Bekanntmachung:	Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	217 - 218

BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Rates

am Dienstag, den 03.11.2015 um 18:00 Uhr

Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Vereidigung und Einführung des Bürgermeisters
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift über die letzte Sitzung vom 15.09.2015
4. Anträge und Anfragen; Eingänge
5. Umbesetzung von Gremien
6. Anregung der Republikaner NRW zur Ehrenbürgerschaft Victor Orbáns
7. Marienhospital Emsdetten
 - I. Sachstand zum Verfahren
 - II. Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen - Regionales Planungskonzept zur Schließung des Marienhospitals Emsdetten
hier: Stellungnahme der Stadt Emsdetten gemäß § 14 III Satz 5 Krankenhausgestaltungsgesetz
8. Etat / Budget
- 8.1 Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2016
9. Finanzangelegenheiten
- 9.1 Satzung über die Erhebung von Wettbürosteuer in der Stadt Emsdetten
- 9.2 Rückzahlung von Fördermitteln Innenstadt
10. Digitaler Sitzungsdienst
11. Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes;
Antragstellung zur Projektförderung
12. Geh-/Radweg entlang WL Lange Water gem. B-Plan Nr. 40
- Antrag der UWE-Fraktion -
13. Privaterschließungs- und städtebauliche Verträge
- 13.1 Städtebaulicher Vertrag nach BauGB
14. Kulturangelegenheiten
- 14.1 Zuschüsse an den Heimatbund e.V.
15. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Grundstücksangelegenheiten
- 1.1 Bereitstellung von drei Betriebsgrundstücken sowie drei Optionsflächen im Industriegebiet Süd, BPlan 17 C III
2. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung betr. Kauf einer Immobilie und Verkauf eines städtischen Baugrundstückes

3. **Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung**
"Unterbringung von Flüchtlingen
 - Anmieten einer Wohncontaineranlage für 60 Personen
 - Anmieten einer Wohncontaineranlage für 24 Personen (Familienunterkunft)
 - Anmieten einer Sanitärcontaineranlage"
4. **Verschiedenes**

Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

gez. Georg Moenikes

(Georg Moenikes)

- Bürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung

Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

„Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung gem. § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes“

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Um die Betroffenen über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde an das zuständige Bundesamt für Wehrverwaltung im März 2016 folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2017 volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die betroffenen Personen haben gem. §36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann bei der Stadtverwaltung Emsdetten, Bürgerbüro, Am Markt 1, 48282 Emsdetten schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht bis spätestens am 29. Februar 2016 widersprochen worden ist, so werden die genannten Daten entsprechend weitergegeben.

Emsdetten, 01.10.2015

gez. Georg Moenikes

(Georg Moenikes)
- Bürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde Widerspruch zu erheben.

Folgende Widerspruchsmöglichkeiten sind gegeben:

- **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§42 Abs. 3 BMG)**
Die Meldebehörden übermitteln Daten Familienangehöriger, die nicht derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften der anderen Familienangehörigen. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.
- **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§36 Abs. 2 BMG)**
Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31.03. Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.
- **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§50 Abs. 1 BMG)**
Die Meldebehörden erteilen auf Anfrage Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in §44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.
- **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§50 Abs. 2 BMG)**
Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch eines Ehegatten wirkt auch für den anderen Ehegatten.
- **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (§50 Abs. 3 BMG)**
Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Adressbuchverlagen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressenverzeichnissen in Buchform verwendet werden. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Widersprüche können dem Bürgerbüro jederzeit schriftlich mitgeteilt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das im Bürgerbüro erhältliche Antragsformular zu verwenden, das auch über die Internetpräsentation der Stadt Emsdetten abgerufen werden kann.
Der Widerspruch gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung im Verantwortungsbereich der Stadt Emsdetten unbefristet.

Emsdetten, 29.10.2015

gez. Georg Moenikes

(Georg Moenikes)
- Bürgermeister -